

680. Bauanträge

a) Ott Sabrina, Umbau Dachgeschoss und Neubau Gaube, Alpenstraße 24

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Umbau des Dachgeschosses und dem Aufbau einer Gaube, Alpenstraße 24 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Martin Bruno, Ferienwohnungen Änderung / Erweiterung, Neubau Gaube, Attlesee 14

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Änderung und Erweiterung der Ferienwohnungen sowie der Heutrocknung einschließlich dem Neubau von mehreren Gauben, Attlesee 14 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

c) Frank Richard, Erweiterung Bürogebäude, Hertinger Weg 19

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Erweiterung des bereits bestehenden Bürogebäudes, Hertinger Weg 19 einschließlich der benötigten Ausnahme für die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

d) Alpen- und Weiderechtlerverband, Neubau Gerätestadel für forstwirtschaftliche Maschinen, Fl.Nr. 4098, Gem. Nesselwang, Nähe Alpenstraße

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Gerätestadels für forstwirtschaftliche Maschinen, Fl.Nr. 4098, Gemarkung Nesselwang, Nähe Alpenstraße wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

e) Dr. Bernhard Krautheimer, Tektur, Aufbau von Dachgauben, Sanierung und brandschutztechnische Ertüchtigung des bestehenden Hotelgebäudes, Ausbau Dachspitz zu einem Spielzimmer und Einbau einer Treppe in den Dachspitz, Jupiterstraße 9

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Aufbau von Dachgauben, der Sanierung und brandschutztechnischen Ertüchtigung des bestehenden Hotelgebäudes sowie dem Ausbau des Dachspitzes zu einem Spielzimmer und Einbau einer Treppe in den Dachspitz, Jupiterstraße 9 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

f) Tennisclub Nesselwang, Errichtung eines Doppelbeachplatzes, Badeseeweg 7 + 11

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Doppelbeachplatzes, Badeseeweg 7 + 11 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

681. Nesselwang Marketing GmbH

hier: Vorstellung Tourismusbericht 2019

Ein Beschluss war nicht veranlasst.

682. Bürgerwerkstatt Senioren

hier: Sachstandsbericht des Seniorenbeauftragten Gerhard Hofer

Ein Beschluss war nicht veranlasst.

683. Erstellung Mietspiegel für Nesselwang

hier: Erlass einer Satzung zur Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Beschluss:

Satzung
des Marktes Nesselwang zur Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines qualifizierten
Mietspiegels für Nesselwang
vom

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Baye-

rischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 29-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels für Nesselwang wird im Gemeindegebiet Nesselwang eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen/Mieter und Vermieterinnen/Vermieter durchgeführt.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und Größe der Wohnung

§ 3

Kreis der Befragten

- (1) Die Erhebung wird bei allen Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern und/oder Immobilienmaklern durchgeführt.
- (2) Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten.

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitglieds ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Der Markt Nesselwang hat die Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Die Auftragnehmerin führt die Befragung unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) durch.
- (2) Die Erhebung beginnt voraussichtlich im Februar 2020 und dauert ab Beginn ca. 4 bis 8 Wochen.
- (3) Eine Auskunftspflicht nach Art. 12 BayStatG wird angeordnet. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht, d. h. wenn die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (Art. 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayStatG). Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet werden (Art. 36 Abs. 3 BayStatG). Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 13 BayStatG).

§ 6

Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in anonymisierter Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in anonymisierter Form an den Markt Nesselwang zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels und zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Stellen keine Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 8

Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).
- (2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nesselwang, den
Franz Erhart
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

684. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

- a) Hauptamtsleiter Helmut Straubinger gab einen Sachstand zu den „Anfragen“ aus den vergangenen Sitzungen.
- b) Marktgemeinderat Christian Lotter fragte an, ob die Beleuchtung am Schulvorplatz nachts gedimmt werden könne, da ihm hier Schlafstörungen aufgrund der Helligkeit vorgetragen wurden. Herr Uhl erläuterte hierzu, dass ihm dies bereits bekannt sei und eine Abdimmung ab 22.00 Uhr bereits beim AÜW in Auftrag gegeben wurde.